



**ALTE LEIPZIGER**

ZUKUNFT BEGINNT HEUTE.

## KRAFTFAHRT- VERSICHERUNG

### PFLICHTINFORMATION

- Bestimmungen Ziffer 1-23
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG
- Erklärung zum Datenschutz

**Mit uns haben Sie Spaß beim Fahren!**

Informationen über den Versicherungsvertrag

# Information nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§7 Versicherungsvertrags-gesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

## 1. Identität des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG  
Alte Leipziger-Platz 1  
61440 Oberursel  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann  
Vorstand: Kai Waldmann, Sven Waldschmidt  
Sitz Oberursel (Taunus)  
Rechtsform Aktiengesellschaft  
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585  
St.-Nr. 045 223 0042 1

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, in Textform an diese Anschrift zu richten. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahmen nicht bevollmächtigt.

## 2. Identität eines Vertreters des Versicherers in der Europäischen Union in dem Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben

- entfällt -

## 3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

- entfällt -

## 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach- und Rechtsschutzversicherungen.

Zuständiges Aufsichtsamt:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

## 5. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u. ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach- und Rechtsschutzversicherung besteht, entfällt das Erfordernis für einen Garantiefond u. ä.

## 6. Angaben über die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten nachstehende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung
- Sonderbedingungen und Besondere Bedingungen
- Erklärungen auf dem Antrag

Entsprechend der gewählten Leistungsarten bieten wir Ihnen im Rahmen Ihrer Kfz-Versicherung folgenden Schutz:

**Haftpflicht:** wenn Sie mit dem im Vertrag genannten Fahrzeug einen Dritten schädigen.

**Teilkasko:** bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch Brand und Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren jeder Art, Glasbruch, Kurzschlusschäden an der Verkabelung und Maderbiss.

**Vollkasko:** bei Ereignissen der Teilkasko, zusätzlich Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug nach einem Unfall und Mut- oder Böswilliger Handlungen Dritter.

**Insassenunfall:** wenn bei einem Unfall Insassen des Fahrzeugs verletzt oder getötet werden.

**Schutzbrief:** Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl sowie zusätzliche Leistungen bei Auslandsreisen und Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen ergeben sich aus den für den Vertrag geltenden Bedingungen.

## 7. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile

Diese Angaben entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag. Der zu zahlende Beitrag enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

## 8. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Beitragsverzug zusätzliche Kosten, wie z. B. Mahngebühren, entstehen können.

## 9. Einzelheiten zur Beitragszahlung und Zahlungsperiode

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, sind die vereinbarten Beiträge im Voraus zu zahlen. Beachten Sie, dass der Erstbeitrag von dem im Vorschlag bzw. dem Antrag aufgeführten Beitrag abweichen kann.

Versicherungsbeginn und -ablauf entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag.

### ■ Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufs – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte lesen Sie die wichtige Belehrung über die Folgen einer Nichtzahlung des ersten oder einmaligen Beitrags:

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zum Zeitpunkt der Zahlung. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Außerdem können wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Teilzahlungen gilt die erste Teilzahlung als erster Beitrag.

### ■ Folgebeitrag

Die Fälligkeit des Folgebeitrags richtet sich nach der gewählten Zahlungsperiode und dem Ablauf (Fälligkeit).

### Grundsätzlich gilt

Die Beitragsschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Beitragsschuld mit der Einzahlung des fälligen Beitrags beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt.

Im Falle des Beitragseinzugs über das Lastschriftverfahren ist die Beitragsschuld erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Abbuchung das angegebene Konto eine ausreichende Deckung aufweist, die die Vornahme der Abbuchung gestattet. Sollten Sie bei Vereinbarung von unterjähriger Zahlungsperiode mit der Zahlung einer Teilzahlung in Verzug kommen, werden die bis dahin gestundeten Beitragsraten bis zur nächsten Hauptfälligkeit sofort fällig.

**Hinweis:** Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags, zur Fälligkeit des Folgebeitrags und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

## 10. Angaben über die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen und des Preises

Das Ihnen unterbreitete Angebot hat eine Gültigkeit von 6 Wochen und gilt vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

## 11. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Entfällt prinzipiell bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach- und Rechtsschutzversicherung besteht.

## 12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes und zur Bindefrist

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

Ihre Willenserklärung ist der Antrag den Sie stellen und unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein oder eine Annahmestätigung.

Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang unserer Annahmeerklärung oder des Versicherungsscheines zustande.

### ■ Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Über das was rechtzeitig ist, informieren wir Sie ausführlich unter Ziffer 9.

### Bitte beachten Sie:

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt Ihr Versicherungsschutz frühestens zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Teilzahlungen gilt die erste Teilzahlung als erster Beitrag.

### ■ Frist in der Sie an den Antrag gebunden sind (Bindefrist)

Sie sind einen Monat lang an den Antrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

## 13. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform zugegangen sind und wir Ihre unterschriebene Annahmeerklärung erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

### Der Widerruf ist zu richten an die:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel  
Telefax: 0 6171/24434, E-Mail: service@alte-leipzig.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt

Wurde mit dem Versicherungsschein ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich das Widerrufsrecht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.

## 14. Vertragslaufzeit

Die für den Vertrag geltenden Vertragslaufzeiten entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag.

Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Monat vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist. Dieses gilt nicht für Verträge mit einmaligem Beitrag.

## 15. Beendigung eines Vertrags

Der Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Bitte beachten Sie, dass eine etwaige Kündigung gegenüber der ALTE LEIPZIGER zu erfolgen hat. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels.

### ■ Kündigung zum Ablauf

Die Verträge gemäß Punkt 14 können von Ihnen zum Vertragsablauf gekündigt werden. Sofern keine abweichende Vereinbarung dokumentiert ist, ist die Kündigung spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ablauf an uns zu senden.

### ■ Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie die Möglichkeit, den vom Schaden betroffenen Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung erfolgen. Sie wird sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können auch einen späteren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmen, spätestens jedoch das Ende der laufenden Versicherungsperiode.

### ■ Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, erlöschen die Versicherungsverträge, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem wir Kenntnis vom Wegfall des Risikos erlangt haben.

### ■ Kündigung bei Beitragserhöhungen oder Minderung des Versicherungsschutzes ohne Ausgleich

Erhöht sich aufgrund einer Anpassungsklausel der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, kündigen. Gleiches gilt, wenn sich der Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne dass der Beitrag entsprechend angepasst wird.

## 16. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht seines Wohnsitzes zuständig.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen

- bei einer natürlichen Person bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht,
- bei einer juristischen Person bei dem für ihren Sitz oder ihre Niederlassung zuständigen Gericht erhoben werden.

## 18. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

## 19. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal mit unserem Service nicht zufrieden oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an den Servicebeauftragten des Vorstandes wenden:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG  
Servicebeauftragter des Vorstandes  
Alte Leipziger-Platz 1  
61440 Oberursel  
E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipziger.de

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Er überprüft kostenfrei für Sie, ob wir korrekt gehandelt haben.

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
Tel.: 0800/36 96 000, Fax: 0800/36 99 000  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit unsere Entscheidungen durch die Zivilgerichte überprüfen zu lassen.

## 20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Bereich Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

## 21. Allgemeine Hinweise

Richten Sie alle Anzeigen und Mitteilungen an unsere unter Ziffer 1 angegebenen Anschrift und geben Sie dabei die Nummer des Versicherungsscheines an.

Überlassen Sie Ihr Fahrzeug keinem Fahrer, bevor Sie sich überzeugt haben, dass er die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Zeigen Sie uns jede Änderung am Fahrzeug und jede Änderung der Verwendungsart unverzüglich an.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung (ggf. Erhöhung) bzw. Tarifänderung in der Kraftfahrthaftpflicht und/oder Kaskoversicherung wird hingewiesen.

Auf etwaige Abweichungen vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ist im Versicherungsschein besonders hingewiesen oder sie sind rot kenntlich gemacht. Wenn nicht innerhalb eines Monats in Textform widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Geben Sie uns die Veräußerung Ihres Fahrzeuges unverzüglich mit Angabe des Erwerbers bekannt und übergeben Sie dem Erwerber den Versicherungsschein, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen gehen die an das Fahrzeug gebundenen Versicherungen – nicht die Unfallversicherung – auf den Erwerber über.

## 22. Hinweise im Schadensfall

Tun Sie alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen der Zeugen fest, veranlassen Sie bei größeren Unfällen fotografische Aufnahmen, machen Sie Skizzen von der Unfallstelle und halten Sie möglichst unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Brems Spuren fest.

Bei Haftpflichtschäden (sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine Haftpflichtversicherung besteht) zeigen Sie uns, sofern Sie den Schaden nicht selbst regulieren wollen, in jedem Falle sofort an

- jedes Ereignis, das einen Sach- oder Personenschaden verursacht hat oder aus anderen Gründen Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte,
- jeden Anspruch, der tatsächlich erhoben wird, jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und richten Sie sich nach den Weisungen, die Ihnen dann zugehen,
- jeden Anspruch, der in Fällen erhoben wird, die sie nicht selber regeln können oder wollen.

Legen Sie gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen und Arreste zur Wahrung der Fristen Widerspruch ein.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, das Armenrecht nachgesucht oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Bei Schäden am eigenen Fahrzeug (sofern durch diesen Vertrag eine Kaskoversicherung besteht) und wenn Sie den Schaden nicht selbst regulieren wollen: Melden Sie uns den Schaden rechtzeitig, damit wir Gelegenheit zur Besichtigung des Fahrzeuges haben.

Veranlassen Sie die Werkstatt, ausgewechselte Teile (Altteile) für eine eventuelle Besichtigung aufzubewahren.

Benachrichtigen Sie bei Entwendungs- und Brandschäden sowie bei Wildschäden über 500 EUR sofort die Polizei.

Auftraggeber für eine Reparatur sind Sie, nicht wir oder unsere Sachverständigen.

Sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine Kraftfahrt-Unfallversicherung besteht, ziehen Sie bei Unfällen von Personen sofort einen Arzt zu Rate und melden Sie einen Todesfall innerhalb 48 Stunden.

## 23. Besondere Hinweise

### Allgemeines

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag gemacht hat.

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Gesellschaft sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag genehmigt.

### Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung

Die gesetzlichen Versicherungssummen betragen für Personenschäden 7.500.000 EUR, für Sachschäden 1.120.000 EUR und für Vermögensschäden 50.000 EUR. Bei Fahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge nach Maßgabe der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes.

### Kraftfahrtunfallversicherung

In der Kraftfahrtunfallversicherung erhöhen sich für Insassen von Personenkraftwagen

die Versicherungssummen

- für den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) gemäß AKB Ziffer A.4.5 und
- für den Fall des Todes gemäß AKB Ziffer A.4.6 um 25 %, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls einen 3-Punkt-Sicherheitsgurt angelegt hatte.

Bei der Versicherung nach Pauschalssystem erhöht sich die auf den Versicherten nach AKB Ziffer A.4.8 entfallende Versicherungssumme.

### Falschangaben zu Tarifierungsmerkmalen

Bitte beachten Sie, dass bei Falschangaben zu den Tarifierungsmerkmalen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung Ziffer K.4.4 (z. B. Fahrleistung, Garage, Fahrzeugalter usw.) ein Beitragszuschlag in Höhe von 100 % auf den richtigen Beitrag fällig wird.

### Vorbehalt

(1) Vorbehalten bleibt das Recht

- auf Berichtigung von Irrtümern in der Tarifierung und Typenklasseneinstufung einschließlich der Einstufung in die Beitragsklassen,
- auf Rückforderung irrtümlich ausgezahlter oder angerechneter Beiträge, auf den einen Fahrzeugerwerber wegen Übergangs der Versicherung Anspruch hat.

(2) War das Fahrzeug bei Vertragsschluss noch nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt, ist die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Beitrag, sobald das Fahrzeug in das Typklassenverzeichnis aufgenommen worden ist, dementsprechend rückwirkend vom Beginn der Versicherung berücksichtigt wird.

# Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen. Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung) die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG  
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

## **Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

## **Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**

### *Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes*

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### *Kündigung*

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

### *Vertragsänderung*

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

## **Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

## **Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt**

Wird mit diesem Antrag ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich die Mitteilung über die Folgen der gesetzlichen Anzeigepflicht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.

# Erklärung zum Datenschutz

## A Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (einschließlich Antrags- und Leistungsabwicklung) benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die ALTE LEIPZIGER ist dem vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in enger Abstimmung mit den Datenschutzaufsichtsbehörden und dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) entwickelten »Code of Conduct« beizutreten. Die beigetretenen Unternehmen verpflichten sich darin, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [www.alte-leipzig.de/code-of-conduct.pdf](http://www.alte-leipzig.de/code-of-conduct.pdf) abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie eine Liste der Unternehmen unseres Konzerns, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen ([www.alte-leipzig.de/dienstleisterliste.pdf](http://www.alte-leipzig.de/dienstleisterliste.pdf)). Die zurzeit gültige Liste ist dem Antrag als Anlage beigefügt. Auf Wunsch senden wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Liste oder der Verhaltensregeln per Post.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie beim Betrieblichen Datenschutzbeauftragten der ALTE LEIPZIGER (Anschrift: Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefon: 06171 66-3927, E-Mail: [datenschutz@alte-leipzig.de](mailto:datenschutz@alte-leipzig.de)) geltend machen.

## B Einwilligung in die Verwendung allgemeiner personenbezogener Daten

Für die in der nachfolgenden Erklärung genannten Tätigkeiten benötigen wir Ihre individuelle Einwilligung.

Ich willige ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

- zur Angebots-, Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem die ALTE LEIPZIGER selbst Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein Unternehmen im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHER Konzern oder eine Auskunft (z. B. Arvato Infoscore, Creditreform, SCHUFA).
- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem die ALTE LEIPZIGER oder eine Auskunft eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit bzw. der Kundenbeziehung (Scoring) einholt.

## C Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de).

## D Hinweis auf das Widerspruchsrecht in die Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung

Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Konzerns ALTE LEIPZIGER – HALLESCHER sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

## E Dienstleisterliste (Stand: Juni 2015)

Liste der Dienstleister gemäß »Einwilligungs- und Schweigepflichtbindungserklärung« im Versicherungsantrag sowie im Einklang mit Art. 21 und 22 der »Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Versicherungswirtschaft«.

## Aufgaben, zu deren Bearbeitung personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse) an Dritte weitergegeben werden können

Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer/Dienstleistungskategorien
Adressprüfung	Adressermittler, Einwohnermeldeämter
Auskunftseinholung zur Antrags- und/oder Leistungsbearbeitung	Wirtschaftsauskunfteien (Schufa Holding AG, Creditreform e.V., Arvato Infoscore GmbH)
Beratung, treuhänderische Tätigkeiten, Tarifierung	Beratungsunternehmen, Treuhänder, Aktuar
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung (Sach-/Rechtsschutzversicherung)	Assekuradeure, Makler, Hamburger Vermögensschaden Risikomanagement GmbH (HVR)
Datenträger-/Aktenentsorgung	Entsorgungsunternehmen
Druck-/Kuvertierarbeiten, Briefabholung und Versand	Druckereien und Postdienstleister
Forderungsmanagement, gerichtliches und außergerichtliches Mahnverfahren, Beratung (juristisch), allgemeine Dienstleistung in begründeten Einzelfällen	Rechtsanwälte Ohletz Rechtsanwalt Andreas Conzelmann
IT-Dienstleistungen (Programmiertätigkeiten, User-Help-Desk, Hard- und Softwareimplementierung und -unterstützung, Archivierung von aufbewahrungspflichtigen Daten)	Externe IT-Dienstleistungsunternehmen
IT-Plattform für Zeitwertkonten	Collogia AG
Marketing (Marktanalysen, Marktforschung, Servicestudien, Kundenerhebungen – auch im Rahmen von Ratings)	Marketing-/Marktforschungsunternehmen
Prüfung von Kostenvorschlägen, Rechnungen, Schadenware	Prüfdienstleister, Sachverständige
Reparatur, Sanierung, Ersatz	Handwerksbetriebe, Sanierer, Werkstätten, Mietwagenunternehmen
Riester-Service, Rürup-Service, Rentenbezugsmitteilungs-Service, Zentralruf, Notruf	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Vermittlung von Reparaturaufträgen	Innovation Group, Eurogarant AG, SchadenLaden GmbH

## Aufgaben, zu deren Bearbeitung auch Gesundheitsdaten an Dritte weitergegeben werden können

Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer/Dienstleistungskategorien
Assistance-Leistungen, Rehabilitationsmaßnahmen, Hilfs- und Pflegeleistungen	Assistance und Reha-Dienstleister, ROLAND Assistance GmbH (Pflege-Dienstleister), ReIntra GmbH (Reha-Dienstleister)
Außenregulierung/berufskundliche Gutachten, Rückversicherung	Münchener Rückversicherung, Swiss Re, Mercur Grip, Regulierungsbeauftragte
Bestandsverwaltung (Private Unfallversicherung)	degenia Versicherungsdienst AG
Dokumentenmanagement (Digitalisierung, Aktenarchivierung und -verwaltung)	Rhenus Office PS GmbH & Co. KG
Erstellung von Sachverständigen-gutachten, Schadenprüfung, Belegprüfung	Sachverständige, Gutachter, Ärzte
Juristische Beratung, Schadenbearbeitung	Rechtsanwälte
Regressbearbeitung, Außenregulierung	INTERSCHADEN GmbH
Schadenbearbeitung	Schaden Service Schweitzer
Telefonischer Kundendienst	Schaden Management Schweitzer GmbH
Übersetzungen	Übersetzungsbüros

## Gemeinsame Datenverarbeitung der Gesellschaften im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHER Konzern

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
- HALLESCHER Krankenversicherung a.G.
- ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
- RECHTSSCHUTZ UNION Schaden GmbH
- ALTE LEIPZIGER Bauspar AG
- ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH
- ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG
- ALTE LEIPZIGER Pensionsfonds AG
- ALTE LEIPZIGER Pensionsmanagement GmbH
- ALTE LEIPZIGER Treuhand GmbH

Um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Anmelde-, Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. Zuordnung von Post und eingehenden Telefonaten), werden die Stammdaten der Antragsteller, Anmeldenden, Interessenten und Versicherten der Unternehmen im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHER Konzern in einer gemeinschaftlich genutzten Datenbank geführt. Diese Stammdaten umfassen Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Kunden- und Versicherungsnummer, Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten sowie Sperrvermerke zu Werbung und Markt-/Meinungsforschung.

Die Datenverarbeitung umfasst gutachterliche Stellungnahmen zu Gesundheitsfragen durch den Ärztlichen Dienst, IT-Dienstleistungen sowie Verträge über die Nutzung von Räumlichkeiten und Technik. Ansonsten besteht eine getrennte Datenhaltung in den einzelnen Unternehmen.